

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 28 (1941)
Heft: 23

Artikel: Ueber forensische Auswertung von Schulnoten
Autor: Klingler, Theo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 1. APRIL 1942

28. JAHRGANG + Nr. 23

Ueber forensische Auswertung von Schulnoten

Diese Ausführungen wollen nur eine Skizze sein. Sie möchten nicht in die weiten Fragen der Notengebung eingreifen, sondern nur den Lehrer auf eventuell mögliche, wenn auch nicht alltägliche Folgen seiner Notengebung aufmerksam machen.

Die Anregung zu diesen Zeilen hat mir meine Praxis einerseits und anderseits meine Tätigkeit als Mitglied einer Schulbehörde gegeben.

Ich behandle hier ausdrücklich nicht das Jugendstrafrecht. Das wäre in diesem Zusammenhang zwar besonders interessant. Ich verweise diesbezüglich nur darauf, dass das neue Eidg. Strafrecht in Art. 90 verlangt, dass in Jugendstraffällen von der Schule ein Bericht eingeholt werde. Das ist natürlich weitgehender als nur eine gelegentliche Berücksichtigung von Schulnoten in Straffällen Erwachsener.

Es handelt sich übrigens — das sei festgestellt — mehr um seltene Fälle, dass die Schulnoten forensisch beachtet werden. Ich glaube aber doch, sagen zu dürfen, dass die Schulnoten wiederholt mit Erfolg in den Dienst der Rechtsfindung gestellt worden sind.

I.

Die Noten können nun forensisch in Betracht kommen in Rechtsfällen, in welchen der geistige Zustand einer Person untersucht werden muss, wie in den Fragen der Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht oder in den Fragen der Handlungsfähigkeit im Zivilrecht. Diese forensische Beachtung kommt somit am häufigsten

vor auf dem Gebiete des Strafrechtes, sie kann aber auch in Betracht kommen auf dem Gebiete des Zivilrechtes (Cf. Personen- und Familienrecht).

In bezug auf die Zurechnungsfähigkeit handelt es sich naturgemäß weniger um die Frage der vollen Unzurechnungsfähigkeit. Es handelt sich mehr um die Fälle verminderter Zurechnungsfähigkeit oder auch nur um die allgemeine Bewertung einer Persönlichkeit im Sinne einer mildernden Beurteilung.

II.

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, um von ihr allein zu reden, hat eine intellektuelle und eine willentliche Seite.

a) Ich möchte nun vorerst auf die intellektuelle Seite eintreten.

Es ist einleuchtend, dass die Schulnoten über die intellektuelle Begabung, resp. besser intellektuelle Mängel, Auskunft geben können. Ein besonderer Grad von geistiger Schwäche sollte sich aus dem Schulzeugnis ergeben, auch wenn es sich nicht um eigentliche Debilität handelt. Das Kind zwischen schwach und kaum bildungsfähig bildet ja später einen häufigen Typus des Rechtsbrechers. Gerade für dieses Kind, wenn es zum Rechtsbrecher werden sollte, kann es später sehr wertvoll sein, die schwache Begabung, welche sich schon in den Schulnoten zum Ausdruck brachte, anrufen zu können. Dann hat der Rechtsbrecher mit schwacher Begabung ein Recht darauf, dass seine ehemals „schlechten“ Noten als „gute Zeugen“ für ihn auftreten. Die „schlechten“ Noten, die

das Kind einst gefürchtet hat, sprechen dann für Milde.

Seltener wird die Beurteilung des Gedächtnisses im Rechtsleben eine Rolle spielen. In einem Falle besonderer Gedächtnisschwäche haben m. E. die Schulnoten einem Mädchen zum Rechte verholfen. Eine aussereheliche Mutter hatte die Daten des Verkehrs und der letzten Periode in der Schwangerschaftsanzeige vollständig unrichtig angegeben. Juristisch handelte es sich um eine verzweifelte Situation. Der Beweis der Gedächtnisschwäche musste mit verschiedenen Indizien geleistet werden. Ein wichtiges Indiz waren nun gerade die Primarschulnoten: Im Lesen, Deutsch, sehr gut; in Rechnen und Realien auffallend schlecht. Diese auffallend schlechten Noten waren im Widerspruch zum blendenden Benehmen des Mädchens. In diesem Falle waren die Schulnoten sehr gute, d. h. wahrhaftige Zeugen.

Ich verweise in bezug auf die Bedeutung der Schulnoten zur Erfassung der Persönlichkeit in intellektueller Hinsicht zur Illustration auf einen weitern Fall:

Ein junger Soldat stand vor Militärgericht. Er blendete. Der Grossrichter hielt dem Angeklagten vor: „Sie machen mir nicht den Eindruck, dass Sie das und das nicht hätten erkennen können.“ Der Verteidiger überreichte dem Grossrichter die Primar- und Realschulzeugnisse. Nach einem kurzen Einblick erklärte der Grossrichter: „Das sieht allerdings anders aus.“ Etwas — wenn auch nur die Schulnoten — sprach doch noch für Milde.

Häufig kommt es vor, dass die Schulnoten die Darstellung einer Person über ihre eigene intellektuelle Begabung und Entwicklung widerlegen. Ich erinnere mich diesbezüglich besonders an Bevormundungsfälle.

b) Und nun zur willentlichen Seite der Zurechnungsfähigkeit.

In dieser Hinsicht könnten die Schulnoten ein wertvolles Material sein. Die Be-

fragensnote könnte eine grosse Aufgabe erfüllen. Aber gerade sie weist in dieser Hinsicht oft ein sehr schlechtes „Betrügen“ auf. Sie verheimlicht, sie sagt nichts aus, sie ist eine „falsche Zeugin“.

Ich erinnere mich eines tragischen Falles. Ich habe das Schulzeugnis eines Schwerverbrechers gesehen: Betragen immer Eins. Die Selbstschrift des Delinquenten gab über die Schulzeit genügend Auskunft, so dass die damaligen Befragensnoten unmöglich objektiv richtig gewesen sein konnten. Mögen die Lehrkräfte den Knaben nicht richtig erkannt, oder mögen sie einfach gute Befragensnoten gegeben haben, oder hat der Knabe bereits sein späteres Doppelleben geführt — die Noten waren unrichtig! Oder haben die Noten vielleicht dem Kinde sogar den „Ausweg“ durch ein Doppelleben gezeigt?

Damit komme ich aber auf die pädagogische Seite der Schulnote. Dieses Gebiet aber will ich den Lehrern überlassen.

Sicher ist, dass die Notifizierung des Betragens des Kindes vom forensischen Standpunkte aus oft sehr wertvoll sein könnte. Wertvoll wäre aber von diesem Standpunkte aus die „Bemerkung“ über das Betragen; damit würden eventuell Besonderheiten festgehalten. In der Befragensnote ist die Abstraktion zu gross.

III.

Ich habe bis anhin von den Fällen gesprochen, in welchen der Mangel in intellektueller oder willentlicher Hinsicht von Jugend auf bestand. Hier sprechen schlechte Schulnoten für Mängel. Komplizierter aber ist der Fall, dass objektiv richtig sehr gute Noten des Schulkindes im Widerspruch sind mit dem Verhalten der ausgewachsenen Person.

Es wird am einfachsten sein, einen Fall zur Illustration heranzuziehen. Ein Angestellter hatte im Alter von ca. 40 Jahren fortgesetzt delinquiert. Er wurde für voll unzurechnungsfähig erklärt und strafrechtlich freigesprochen. In bezug auf die Frage der Pensi-

nierung war nun von entscheidender Bedeutung, auf welche Zeit die Geisteskrankheit des Vierzigjährigen in ihrem Ursprung zurückzudatieren war. Die Primar- und Realschulnoten und die Noten der untersten Mittelschulklassen waren sehr gut. In den obersten Klassen der Mittelschule trat eine wesentliche Verschlechterung augenfällig zu Tage. Es ergab sich, dass der Zeitpunkt der Verschlechterung zusammenfiel mit einer schweren Kopfgrippe, die der Mann im 18. Lebensjahr erlitten hatte. Der Psychiater hat auf diesen Umstand wesentlich abgestellt.

Objektiv richtig gute Schulnoten können eine spätere Veränderung durch Krankheit, Trauma, Exzesse etc. hervorragend belegen. Objektiv unrichtige Schulnoten sind selbstverständlich wertlos. Sie können eher zum Nachteil des Rechtes und des Betroffenen falsch Zeugnis ablegen.

IV.

Abschliessend möchte ich darauf hinweisen, dass glücklicherweise Schulnoten nur in seltenen Einzelfällen forensische Bedeutung erhalten. Aber doch in einzelnen Fällen. Und das Tragische ist, dass der Lehrer diese Einzelfälle nicht kennt! Er weiss nicht, welches Kind einmal in seiner ganzen Existenz darauf angewiesen ist, dass ihm eine schwere Veranlagung oder ein Mangel von Rechtes wegen zur Entlastung dargelegt werde.

Ich glaube nun selbstverständlich nicht, dass der Lehrer beim Notenmachen die Möglichkeit einer forensischen Auswertung der Schulnoten berücksichtigen soll. Aber diese Darlegungen mögen ihm ein weiterer Ansporn sein, die zweifellos schwere Arbeit des Notengebens so objektiv gerecht zu erfüllen, wie es dem Menschen mit gutem Willen subjektiv möglich ist.

Gossau.

Dr. Theo Klingler.

Nachhilfe zu Hause

Nur in Ausnahmefällen sind Eltern in der glücklichen Lage, dass sie die Arbeiten ihrer Schulkinder nicht zu beaufsichtigen brauchen. Es handelt sich dann um besonders begabte, aufmerksame und fleissige Schüler, die ihr Pensum leicht bewältigen und in dem Lerneifer nicht angespornt zu werden brauchen, sondern eher gezügelt werden müssen. Im allgemeinen ist es nötig, dass im Hause die Anleitung der Schule weiter gefördert und unterstützt wird. Selbst bei bestem Willen versteht das Kind nicht, mit seinen Aufgaben fertig zu werden; es muss mit Rat und Tat gefördert werden, wenn es nicht zurückbleiben soll. Diese häusliche Nachhilfe ist keineswegs leicht; sie erfordert nicht nur Liebe und Geduld, die den Müttern nicht fehlen, sondern auch Erfahrung, und diese ist wohl nur selten vorhanden.

Daher kommt es vielfach, dass zwischen Schule und Haus nicht der nötige und erwünschte Einklang besteht, dass die Erledi-

gung der häuslichen Aufgaben mangelhaft bleibt und auch das Kind, das sonst gewiss gute Leistungen aufweisen könnte, immer mehr zurückbleibt und zuletzt Nachhilfestunden nötig werden. Das alles könnte wohl vermieden werden, wenn das Kind von Anfang an zum richtigen Arbeiten angeleitet worden wäre. Auch viele Klagen wegen der Ueberbürgung würden dann wohl verstummen; denn die Schule verlangt doch im allgemeinen nicht mehr, als was ein junger Durchschnittsmensch bei nötigem Fleiss lernen kann.

In Einzelfällen wird der Lehrer den fragenden Eltern Auskunft geben können, nach welcher Richtung hin bei ihrem Kinde Nachhilfe und Ermahnung besonders nötig sind, aber allgemeine Grundsätze über die Beaufsichtigung der Schulkinder im Hause, über die Kontrolle des Lernens kann er in der flüchtigen Besprechung nicht geben. Die Eltern müssen suchen, selbst das Richtige zu